



STADTVERWALTUNG GREIZ

Verwaltungskostensatzung der Stadt Greiz

vom 06. April 1995

Verwaltungskostensatzung der Stadt Greiz vom 06.04.1995

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/2004

Aufgrund der §§19 Abs. 1, 20 und 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und der §§1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) hat der Stadtrat der Stadt Greiz in der Sitzung vom 29.03.1995 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen. Nachfolgend hat der Stadtrat in seinen Sitzungen

- am 27.03.1996 die 1. Änderungssatzung vom 06.11.1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/1996 und 11/2004
- am 26.09.2001 die 2. Änderungssatzung vom 13.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/2001 und 11/2004

zu dieser Satzung beschlossen. Die Verwaltungskostensatzung hat derzeit folgende Fassung:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

1 Für einzelne Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung der Beteiligten von der Stadtverwaltung Greiz im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben vorgenommen werden, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.

2 Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

3 Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

4 Soweit für eine gebührenpflichtige Amtshandlung in dem anliegenden Gebührenverzeichnis eine Gebühr nicht festgesetzt ist, bestimmt sich die Höhe der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 07.08.1991. Bei Fehlen einer vergleichsfähigen Gebühr wird die Gebühr unter Berücksichtigung der sonstigen Gebührensätze gesondert festgesetzt.

§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Greiz.

§ 4 Kostenschuldner

1 Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2 Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes

1 Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 EUR.

2 Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,30 EUR; dabei werden Centbeträge über 0,15 EUR nach oben, Centbeträge bis 0,15 EUR nach unten auf volle 0,30 EUR abgerundet.

§ 6 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 7 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 8 Gebühren bei Ablehnen oder Zurücknahme eines Antrages

- 1** Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so wird 1/10 - 1/2 der Gebühr erhoben.
- 2** Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, so wird 1/10 - 1/4 der Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war.
- 3** Bei Rahmengebühren ist hierbei von der Gebühr auszugehen, die im Fall der Beendigung der Amtshandlung zu erheben wäre.
- 4** Die Mindestgebühr beträgt 0,25 EUR, wenn im Gebührenverzeichnis nicht eine niedrigere Gebühr bestimmt ist.
- 5** Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 9 Auslagen

Werden bei der Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 10 Kostenentscheidung

- 1** Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- 2** Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- 3** Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 11 Entstehen - Fälligkeit

1 Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

2 Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

3 Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Vorauszahlung der Gebühr, der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 12 Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. §15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 13 Vollstreckung

Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Verwaltungskostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Kosten nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Greiz i.V. vom 29.05.1991 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Einwohnermeldewesens vom 27. 08. 1992 werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlage: Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Greiz

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde durch Veröffentlichung am 07.07.1995 im Amtsblatt Nr. 07 / 1995 der Stadt Greiz bekanntgemacht.

Greiz, den 10.05.1995

gez. Dr. Hemmann
Bürgermeister

Anlage Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Greiz

Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag in EUR
1.	Allgemeine Verwaltung	
	Abschriften, Auszüge, Durchschriften, Ablichtungen, und Vervielfältigung aus den Akten	
1.1.	Abschriften und Auszüge für jede angefangene Seite	
1.1.1.	in deutscher Sprache Format DIN A 5	1,30
	Format DIN A 4	2,30
1.1.2.	in fremder Sprache abgefasst	doppelte Gebühr zu 1.1.1.
1.2.	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden je angefangene Seite	0,10
1.3.	Ablichtungen aus den Akten	
1.3.1.	für jede Seite bis Format DIN A 4	0,80
1.3.2.	für jede Seite größer als Format DIN A 4	1,30
1.4.	Ablichtungen (übergebenes loses Schriftgut)	
1.4.1.	für jede Seite bis Format DIN A 4	0,15
1.4.2.	für jede Seite größer als Format DIN A 4	0,25
1.5.	Amtliche Beglaubigungen	
1.5.1.	Unterschriften und Handzeichen	3,60
1.5.2.	Abschriften, Auszüge, Ablichtungen, Zeichnungen, Pläne, Urkunden u. a. je Seite	2,60
1.5.3.	Beglaubigungen für Rentenzwecke und städtischen Dienstgebrauch <i>Vermerk: Für Schüler und Auszubildende wird bis auf weiteres von einer Gebühr Abstand genommen!</i>	Kostenfrei
1.6.	Akteneinsicht	
1.6.1.	die Einsicht in Akten, Bücher, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und unter einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist für jeden Fall	1,50
1.6.2.	sind die Unterlagen mehr als zehn Jahre abgeschlossen	2,30
1.7.	Abgabe von Druckstücken (Ortsatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
1.7.1.	für jede angefangene Seite bis Format DIN A 4 jedoch mindestens	0,25 1,00
1.7.2.	für jedes Blatt bis Format DIN A 3	2,00
1.7.3.	für jedes Blatt bis Format DIN A 2	4,10
1.7.4.	für jedes Blatt bis Format DIN A 1	8,20
1.8.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird je angefangene Seite	5,10
2.	Finanzen, Steuern, Liegenschaften	
2.1.	Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten	5,10 bis 18,00

§ 15 Inkrafttreten

2.2.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,50
2.3.	Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	5,10
2.4.	- gestrichen -	
2.5.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides u. a.	1,50
2.6.	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	2,60
2.7.	Feststellung bei Nichtangabe der Steuernummer	1,50
2.8.	Liegenschaften und Grundstücksverkäufe	nach Aufwand und Auslagen
2.9.	Ersatz einer Hundesteuermarke	0,50
2.10.	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	2,60
3.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
3.1.	Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,10
3.2.	unverbindliche schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,10
3.3.	unverbindliche schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,10
3.4.	unverbindliche Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,00
3.5.	Befreiung von Anschluss- und / oder Benutzungszwang	5,10 bis 153,00
3.6.	Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	5,10 bis 510,00
3.7.	Vollzug des Baugesetzes (BauGB)	
3.7.1.	Ausübung des Vorkaufsrechtes, §28 Abs. 2 Satz 1, §§24 ff.BauGB	Kostenfrei
3.7.2.	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert, §28 Abs. 3 BauGB	Kostenfrei
3.7.3.	Erteilung eines Negativzeugnisses, §28 Abs. 1 BauGB	5,10
3.7.4.	Gebote nach §§176 bis 179 BauGB	Kostenfrei
3.7.5.	Abgabe von Kopien der Bauleitpläne bis zur Größe von	
	a) 0,1 qm	2,00
	b) 0,2 qm	4,10
	c) 0,5 qm	7,70
	d) 1,0 qm	15,30
	e) über 1,0 qm	25,00
4.	Archiv	
4.1.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	2,60
4.2.	Benutzung des Archivs	
4.2.1.	Für einen Tag	5,10
4.2.2.	Für eine Woche	15,30
4.2.3.	Für zwei Wochen	25,00
4.2.4.	Für vier Wochen	41,00
4.2.5.	Über vier Wochen	51,00
4.3.	Auszüge aus Stadtgeschichtsbüchern, Ratsprotokollen, Handelsbüchern, Erbbüchern und anderen Archivalien des Altbestandes für jede angefangene halbe Stunde <i>Vermerk: Arbeiten oder Leistungen für wissenschaftliche Forschungen (auch genealogische Forschung) und regionalgeschichtliche Forschungen sind von Gebühren befreit.</i>	5,10

§ 15 Inkrafttreten

5.	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	
5.1.	Der bisherige Pkt. 5.1. wird aufgehoben. Der bisherige Pkt. 5.2. wird zu Pkt. 5.1. mit folgender Fassung: Fundsachenverwahrung bei einem Wert der Gegenstände über 5,00 bis 25,00 EUR über 25,00 bis 50,00 EUR über 50,00 bis 100,00 EUR über 100,00 bis 500,00 EUR Für jede weiteren vollen 500,00 EUR Fahrräder, Mofas u. ä. - neuwertig - ältere und defekte	0,50 1,50 3,00 5,10 10,00 10,00 2,60
6.	Verwaltungstätigkeiten	
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	5,10
7.	Auslagen	
	Auslagen (§11 Thür VwKostG) sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht oder von einer Gebührenerhebung aus anderen Gründen abgesehen wird.	in voller Höhe